
2. Lesung

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **165.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 10 Ziff. 3, Art. 46 und Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantons-
verfassung,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Per-
sonalgesetz, PersG)»¹⁾ vom 3. Juni 1998 (Stand 1. Februar 2022) wird
wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Geltungsbereich

1. Kanton (Überschrift geändert)

¹⁾ Dieses Gesetz gilt für die vom Kanton beschäftigten Personen.

²⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ NG 165.1

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu),
Abs. 5 (neu)

2. Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die von den Gemeinden beschäftigten Personen.

² Die Stimmberechtigten der Gemeinde können in einem Reglement:

1. (neu) Regelungen erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen; oder
2. (neu) den administrativen Rat ermächtigen, in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass Regelungen zu erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen.

³ Beim Vollzug nimmt:

1. die Gemeindeversammlung die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Landrat zuweist;
2. der administrative Rat die Aufgaben wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Regierungsrat zuweist.

⁴ Die Anpassung der Lohnsumme für das folgende Jahr gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 hat sich am Beschluss des Landrates für das Kantonspersonal zu orientieren.

⁵ Die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeinden richtet sich nach Art. 23 des Bildungsgesetzes²⁾

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

3. öffentlich-rechtliche Anstalten (Überschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz gilt für die von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons und der Gemeinden beschäftigten Personen, soweit die kantonale beziehungsweise kommunale Spezialgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

² Die Verwaltungsbehörde der Anstalt kann Regelungen erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Beim Vollzug nimmt die Verwaltungsbehörde der Anstalt die Aufgaben und Befugnisse wahr, welche die Personalgesetzgebung dem Landrat oder dem Regierungsrat zuweist.

²⁾ NG 311.1

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich.

Art. 8 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Personalpolitik des Regierungsrates orientiert sich am Leistungsauftrag, der nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Zweckmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.

² Sie schafft insbesondere die Voraussetzungen für die Anstellung und Förderung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die marktgerechte Entlohnung sowie für eine zeitgemässe Arbeitsorganisation.

Art. 12 Abs. 3 (neu)

³ Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann das Vorweisen von Registerauszügen vorschreiben. Der Regierungsrat legt in einer Verordnung fest, welche Registerauszüge einverlangt werden können.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung infolge Krankheit, Schwangerschaft und Niederkunft, Unfall und Erfüllung gesetzlicher Pflichten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf Lohn. Der Lohnanspruch endet spätestens mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 48 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Übernahme einer bezahlten beruflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit oder eines Mandats vorgängig der Anstellungsinstanz zu melden.

² Die Anstellungsinstanz kann die Übernahme der bezahlten nebenberuflichen Tätigkeit beziehungsweise des Mandats mittels Verfügung untersagen, wenn dies zu einem Interessenkonflikt oder zu einer zeitlichen Überbeanspruchung führen kann. Nachträglich darf die Ausübung der nebenberuflichen Tätigkeit beziehungsweise des Mandats nur untersagt werden, wenn sich seit der ordnungsgemässen Meldung die Verhältnisse erheblich geändert haben.

³ Übt die Mitarbeiterin beziehungsweise der Mitarbeiter die bezahlten nebenberufliche Tätigkeit beziehungsweise das Mandat trotz rechtskräftiger Untersagung aus, stellt dies einen wesentlichen Kündigungsgrund gemäss Art. 59 Abs. 1 Ziff. 5 dar.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Leistung von Überstunden ausserhalb der vorgeschriebenen Arbeitszeit verpflichtet, wenn es der Arbeitsanfall erfordert und die vorgesetzte Person die Überstunden anordnet.

Art. 53a (neu)

Registerauszüge

¹ Die Anstellungsinstanz kann von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit besonderen Funktionen in begründeten Fällen Registerauszüge verlangen.

Art. 54 Abs. 1

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:

1a. (neu) Auflösung infolge Invalidität;

Art. 54a (neu)

Auflösung infolge Invalidität

¹ Die Anstellungsinstanz löst Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch die Sozialversicherung invalid erklärt werden, unter Einhaltung der ordentlichen Fristen und Termine auf.

² Das Arbeitsverhältnis wird entsprechend der Rentenabstufung gemäss dem Grad der Invalidität ganz oder teilweise aufgelöst.

³ Die Auflösungsverfügung durch eine vom Regierungsrat bezeichnete Anstellungsinstanz bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser eröffnet die Auflösungsverfügung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid.

⁴ Gegen Auflösungsverfügungen infolge Invalidität kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

⁵ Gegen den Einspracheentscheid kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 55 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kündigung durch eine vom Regierungsrat bezeichnete Anstellungsinstanz bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser eröffnet die Kündigung zusammen mit dem Genehmigungsentscheid.

Art. 56 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu)

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf das Monatsende beziehungsweise während der Probezeit sieben Tage auf das Ende der Kalenderwoche.

1. *Aufgehoben.*
2. *Aufgehoben.*
3. *Aufgehoben.*

^{1a} Die Probezeit beträgt drei Monate.

Art. 59 Abs. 3, Abs. 4 (geändert)

³ Die Einräumung einer Bewährungsfrist ist nicht erforderlich:

1. (geändert) während der Probezeit;

⁴ Keine wesentlichen Gründe müssen vorliegen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in der Probezeit befinden oder das ordentliche Pensionsalter erreicht haben.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen die Kündigung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden:

Aufzählung unverändert.

Art. 74a (neu)

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, für die dieses Gesetz anwendbar ist, sind berechtigt, die AHV-Nummer gemäss AHVG³⁾ für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch zu verwenden.

Art. 84 Abs. 2

² Unter Vorbehalt von Art. 85 regelt er in Vollzugsverordnungen insbesondere:

- 1a. (neu) die Telearbeit;

³⁾ SR 831.10

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

.....

Landratssekretär

.....